

*Reglement
über Abstellplätze für Motorfahr-
zeuge, Motorfahräder und Fahr-
räder*

10. September 1990



ERGÄNZENDE PLÄNE UND REGLE-
MENTE:

- Zonenplan vom 10.9.90/Genehmigung
20.2.92
- Baureglement 1990/ Genehmigung
20.2.92
- Uferschutzpläne und Vorschriften
- Schutzzonen- und Landschaftsricht-
plan/ Vorschriften
- UeO Dorfkernschutzplan und Vor-
schriften
(Anhang II)
- Reglement über die Benützung der öf-
fentlichen Parkplätze
- für Motorfahrzeuge, Motorfahräder
und Fahrräder 1997

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee erlässt gestützt auf Art. 52 des Baureglementes 1990 der Einwohnergemeinde Oberhofen folgende Vorschriften für die Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Definition

Art. 2

Als Abstellplätze im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges, Motorfahrrades und Fahrrades bestimmt ist.

II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN

Erstellungspflicht

Art. 3

Werden Bauten und Anlagen neu erstellt, bestehende Bauten und Anlagen erweitert oder umgebaut oder deren Zweckbestimmung geändert, sind eine angemessene Anzahl Abstellplätze für Benutzer und Besucher auf privatem Grund zu erstellen.

Nachträgliche Erstellungspflicht

Art. 4

¹ Der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage hat, wenn im näheren Umkreis keine genügenden privaten Parkierungsgelegenheiten bestehen, nachträglich auf seinem Grundstück eine ausreichende Abstellfläche zu schaffen, sofern das nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und die Kosten zumutbar sind.

² Die örtlichen Verhältnisse erfordern die Erfüllung der Erstellungspflicht, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden.

³ Die Kosten gelten als zumutbar, wenn sie in der Regel 3% des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

Lage der Abstellplätze

Art. 5

¹ Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen (siehe Art. 10.1).

² Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Abstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

Private und öffentliche
Gemeinschaftsanlagen

Art. 6

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz - erfüllt werden (siehe Art. 10.1).

² Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und dessen Unterhalt ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Nutzung reservierter Abstellplätze besteht.

³ Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Bemessung der
erforderlichen Anzahl
Abstellplätze

Art. 7

¹ Für Wohnbauten sind pro Wohnung 1 1/2 Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen. Bruchteile sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Abstellplätze für Besucher sind in dieser Norm inbegriffen.

² Für andere Nutzungen regelt die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung von Anforderungen, Erschliessungsgrad und Lage die Anzahl Abstellplätze in Übereinstimmung mit Art. 49 ff BauV.

³ Für Motorfahräder und Fahrräder sind mindestens gleichviel Abstellplätze gemäss Art. 7 Abs. 1 zu erstellen.

III. GESTALTUNG DER ABSTELLPLÄTZE

Allgemeine Vorschriften

Art. 8

¹ Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung schweiz. Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

² Abstellplätze haben sich in die Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

³ Vorgärten und Baumbestände von wohnhygienischem oder städtebaulichem Wert dürfen nicht zur Schaffung von Abstellplätzen beseitigt werden.

⁴ Für Motorfahrzeuge ist eine überdachte Parkierung anzustreben. Besucherparkplätze und Plätze für Kurzparkierer sind wenn möglich oberirdisch anzulegen.

⁵ Für offene Abstellplätze mit mehr als 5 Parkfeldern ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

⁶ Abstellplätze für Motorfahräder und Fahrräder sind wenn möglich oberirdisch in der Nähe von Hauszugängen anzulegen.

⁷ Dienen öffentliche Abstellplätze dem längeren Abstellen von Motorfahrädern und Fahrrädern, so sind mindestens die Hälfte davon zu überdecken.

⁸ Abstellplätze für Motorfahräder und Fahrräder in geschlossenen Einstellhallen sind lufthygienisch von den Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu trennen.

⁹ Sofern die örtlichen Verhältnisse es erlauben, ist bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge das Oberflächenwasser breitflächig versickern zu lassen.

Sicherstellung der Abstellplätze

Art. 9

¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als das Abstellen von Motorfahrzeugen, Motorfahrädern und Fahrrädern ist bewilligungspflichtig.

² Abstellplätze auf fremden Boden sind vor Baubeginn grundbuchlich sicherzustellen.

³ Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

IV. ERSATZABGABE (über Abstellplätze für Motorfahrzeuge)

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung

Art. 10

¹ Die Baubewilligungsbehörde befreit die Bauherrschaft im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangte Abstellfläche weder auf dem Baugrundstück noch im Umkreis von 300 m bereitstellen vermag, oder eine Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

- ² Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen gelten insbesondere:
- a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Abstellplätzen nicht, oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.
 - b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, des Orts-, Quartier- oder Strassenbildes.

Begriffe

Art. 11

Wird die Bauherrschaft von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Bemessung der Ersatzabgabe

Art. 12

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem Wert, den die Nichterfüllung der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für die Bauherrschaft hat.

² Die Ersatzabgabe entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit der Anzahl Abstellplätze von deren Erstellung die Bauherrschaft befreit wurde.

³ Der Grundbetrag ist auf Fr. 6 000.00 festgelegt. Der Gemeinderat kann diesen Grundbetrag dem Berner Baukostenindex anpassen (Basis 1.1.1998).

⁴ Hat der Grundeigentümer für fehlende Abstellplätze die Ersatzabgabe bezahlt, so ist dieser Betrag, wenn die bisher fehlenden Abstellplätze erstellt worden sind auf den entsprechenden Antrag hin, zinslos wie folgt zurückzuerstatten:

Innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung der Abgabe: zu	100%
Innerhalb von 36 Monaten nach Bezahlung der Abgabe: zu	75%
Innerhalb von 60 Monaten nach Bezahlung der Abgabe: zu	50%

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 13

¹ Die Leistung der Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist in erster Linie zur Verbesserung der öffentlichen Parkierungsmöglichkeiten zu verwenden und als Einlage in eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 58 ff der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.

Verfahren, Fälligkeit

Art. 14

¹ Die Zahl und die Art der Abstellplätze deren Erstellung dem Gesuchsteller erlassen wird, ist im Bauentscheid festzuhalten.

